Ergänzende Bestimmungen

des **Marktes Tittling** zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

§ 1 Vertragsabschluss

- (1) Der Markt Tittling, nachfolgend auch Wasserversorgungsunternehmen oder Gemeinde genannt, schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.
- (3) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (4) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigten, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (5) Von diesen ergänzenden Bestimmungen können abweichende Vereinbarungen zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer getroffen werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Insbesondere ist die Vereinbarung von Sonder- oder Zusatzbeiträgen für die Versorgung von Außenbereichsgrundstücken zulässig.

§ 2 Antrag auf Wasserversorgung, Schäden, Veränderungen

- (1) Der Antrag auf Wasserversorgung ist mit einem besonderen Vordruck zu stellen. Mit der Unterzeichnung des Antrags auf Wasserversorgung oder mit Abschluss eines Versorgungsvertrages erkennt der Antragsteller die jeweils gültigen allgemeinen Versorgungsbedingungen als Vertragsinhalt an.
 - Jeder Grundstücksanschluss und jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung der allgemeinen Versorgungsbedingungen.
- (2) Vom Kunden sind unverzüglich zu melden:
 - 1. Schäden an den Grundstücksanschlüssen und ggf. erforderliche Erneuerungen oder Unterhaltsmaßnahmen,
 - 2. Veränderungen, die sich auf die Höhe des Baukostenzuschusses oder des Wasserpreises auswirken.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Versorgungsleitungen:

Wasserleitungen im Versorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Hausanschlüsse:

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

§ 4 Erhebung des Baukostenzuschusses

Das Versorgungsunternehmen erhebt für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz einen Baukostenzuschuss.

§ 5 Tatbestand des Baukostenzuschusses

Der Baukostenzuschuss wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn ein Bedarf – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - zum Anschluss an die Wasserversorgung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 6 Entstehen des Baukostenzuschusses

- (1) Die Verpflichtung zur Leistung des Baukostenzuschusses entsteht mit Verwirklichung des Tatbestands oder mit der Antragstellung auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung oder mit Abschluss eines Versorgungsvertrags.
- (2) Bei unbebauten Grundstücken entsteht die Verpflichtung zur Leistung des Baukostenzuschusses für die Geschossflächen, sobald die Baugenehmigung für das Gebäude bzw. für die geplanten Geschossflächen vorliegt oder ein Antrag auf Genehmigungsfreistellung gestellt wird. Wenn keine Baugenehmigung erforderlich bzw. erteilt ist, nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der Geschossflächen oder der gewerblichen Nutzung des Grundstücks. Der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Fertigstellung dem Markt Tittling anzuzeigen.
- (3) Ändern sich die für die Bemessung des Baukostenzuschusses maßgeblichen Umstände, entsteht der zusätzliche Baukostenzuschuss nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der Geschossflächen oder der gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

§ 7 Schuldner des Baukostenzuschusses

- (1) Schuldner des Baukostenzuschusses ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Baukostenzuschusses Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil verpflichtet.
- (2) Ersatzweise ist der Antragsteller oder der Anschlussnehmer Schuldner des Baukostenzuschusses.

§ 8 Maßstab des Baukostenzuschusses

- (1) Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf $3.000\ m^2$ begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

 Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Bemessung des Baukostenzuschusses maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Baukostenzuschuss entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Bemessung des Baukostenzuschusses maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Der Baukostenzuschuss entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch kein Baukostenzuschuss geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher befreiten Gebäudes oder Gebäudesteiles i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Baukostenzuschussbefreiung entfallen.
- (5) Bei Teilung des Grundstücks entsteht die Verpflichtung zur Leistung des Baukostenzuschusses für das neu gebildete Grundstück mit der Antragstellung auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, spätestens nach Herstellung des Anschlusses. Bereits abgegoltene Grundstücksflächen werden bei dem neu gebildeten Grundstück angerechnet.
- (6) Werden Grundstücke, die mit der fiktiven Geschossfläche veranlagt wurden, später bebaut, so wird der Baukostenzuschuss nach Abzug der berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Baukostenzuschuss abzustellen, nach dem der ursprüngliche Baukostenzuschuss entrichtet wurde.

§ 9 Höhe des Baukostenzuschusses

Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV.

§ 10 Ablösung Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss kann vor dem Entstehen der Verpflichtung zur Leistung des Baukostenzuschusses abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Baukostenzuschusses. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Hausanschlüsse

- (1) Für jedes Grundstück sowie für jedes Wohngebäude ist ein eigener Hausanschluss erforderlich.
- (2) Die Hausanschlussleitungen (Ausnahme Wasserzähler) sind gemäß § 12 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 6 AVBWasserV Bestandteil der Kundenanlage.
- (3) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse sind vom Kunden in der tatsächlichen Höhe zu tragen. Soweit Unterhaltskosten bzw. Erneuerungskosten für den Teil des Hausanschlusses anfallen, der sich im öffentlichen Straßengrund befindet, trägt die Kosten der Markt Tittling. Die Unterhaltsarbeiten für diesen Teil werden vom Markt Tittling durchgeführt bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma.

§ 12 Wasserpreis

- (1) Der Markt Tittling erhebt Verbrauchs- und Grundpreise für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage. Die Höhe ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV.
- (2) Der Verbrauchspreis wird nach der Wassermenge, die aus der Wasserversorgungsanlage entnommen wird, berechnet. Der Verbrauchspreis wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt Tittling zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den tatsächlichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Der Grundpreis wird jährlich für jedes angeschlossene Grundstück bzw. für jedes Gebäude oder für jeden Wasserzähler (nicht Zwischenzähler) erhoben.

§ 13 Entstehung der Wasserpreisschuld

- (1) Die Pflicht, den Wasserpreis zu entrichten, beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird; bei Anschluss nach dem Fünfzehnten des Monats mit dem Ersten des folgenden Monats.
- (2) Die Pflicht, den Wasserpreis zu entrichten, endet mit dem Letzten des Monats, in dem ein Grundstück von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage abgetrennt wird.
- (3) Unvorhergesehene Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verursachen, befreien nicht von der Pflicht zum Entrichten des Wasserpreises.

§ 14 Abrechnung, Vorauszahlung

Der Wasserpreis wird jährlich abgerechnet. Vierteljährlich wird eine Abschlagszahlung gefordert, die aus dem Wasserverbrauch des Vorjahres errechnet wird.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Baukostenzuschüssen und Wasserpreisen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Zahlungspflichtige

Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des anzuschließenden Grundstücks oder die Eigentümergemeinschaft nach § 1 Abs. 2 sind verpflichtet, den Baukostenzuschuss und den Wasserpreis zu zahlen. Ersatzweise ist der Anschlussnehmer zur Zahlung verpflichtet. Anschlussnehmer ist, wer den Anschlussantrag gestellt hat bzw. wer den Vertrag mit dem Markt Tittling unterzeichnet hat.

§ 17 Fälligkeit des Baukostenzuschusses und des Wasserpreises

Der Baukostenzuschuss und der Wasserpreis sind einen Monat nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden erhoben:

- 1. Verzugszinsen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und
- 2. pro Mahnung eine Gebühr von 5,00 Euro.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV vom 27.11.2003 außer Kraft.

Tittling, 29.07.2019

Helmut Willmerdinger

1. Bürgermeister